

Empfehlungen zu Notbetreuungen **während der Schließung der Kitas in Hessen**

aufgrund der aktuellen Sachlage hinsichtlich der Verbreitung
des Corona-Virus

auf der Grundlage der „Dritten Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur
Bekämpfung des Corona-Virus“ vom 31. März 2020“ (in roter Schrift)

Zielgruppe:

Es dürfen ausschließlich die Kinder in die Kindertageseinrichtung
gebracht werden, bei denen eine / ein Erziehungsberechtigte*r des
Kindes zu einer der folgenden Personengruppen gehören:
(Wir haben uns hier für eine vereinfachte Darstellung der Berufsgruppen
entschieden, um eine bessere Lesbarkeit zu ermöglichen. Die genauen
Formulierungen können in der benannten Verordnung § 2 nachgelesen werden.)

1. Angehörige des Polizeivollzugsdienstes und Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen
2. Angehörige von Feuerwehren
3. Mitarbeiter*innen des öffentlichen Gesundheitsdienstes
4. Richter*innen, Staatsanwält*innen, Amtsanwäl*innen der Justiz
5. Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
6. Bedienstete von Rettungsdiensten
7. Helfer*innen des Technischen Hilfswerkes
8. Helfer*innen des Katastrophenschutzes
9. Mitarbeiter*innen in ausgewählten Einrichtungen des Infektionsschutzgesetzes §23 Und §36
 - Krankenhäuser
 - Vorsorge- und Reha-Einrichtungen
 - Dialyseeinrichtungen
 - Tageskliniken
 - Entbindungseinrichtungen
 - Behandlungs- und Vorsorgeeinrichtungen (die vergleichbar sind mit den oben genannten)sowie ambulante Betreuungs- und Pflegedienste
10. Mitarbeiter*innen in medizinischen und pflegerischen Berufen
Insbesondere:

- a) Altenpfleger*innen
 - b) Altenpflegehelfer*innen
 - c) Anästhesietechnische Assistent*innen
 - d) Ärzt*innen
 - e) Apotheker*innen
 - f) Desinfektor*innen
 - g) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen
 - h) Gesundheits- und Krankenpfleger*innen
 - i) Hebammen
 - j) Krankenpflegehelfer*innen
 - k) Medizinische Fachangestellte
 - l) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistent*innen
 - m) Medizinisch-technische Radiologieassistent*innen
 - n) Medizinisch-technische Assistent*innen für Funktionsdiagnostik
 - o) Notfallsanitäter*innen
 - p) Operationstechnische Assistent*innen
 - q) Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
 - r) Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (Dopplung in der Verordnung)
 - s) Pharmazeutisch-technische Assistent*innen
 - t) Rettungsassistent*innen
 - u) Zahnärzt*innen
 - v) Zahnmedizinische Fachangestellte
11. Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen – Diese dürfen ihre eigenen Kinder in das Betreuungsangebot mit einbeziehen. (Ausgeschlossen sind Kinder mit Krankheitssymptomen oder die unter die unten beschriebene 14-Tageregelung fallen)
 12. Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach SGB II, SGB III oder Asylbewerberleistungsgesetz gefasst sind
 13. Mitarbeiter*innen, die unmittelbar in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (Dazu gehören: Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik, Telekommunikation, Gesundheit, Finanzen / Versicherungswesen, Transport / Verkehr) soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist.
 14. Mitarbeiter*innen die in der Abfallbewirtschaftung tätig sind.

Diese Berufsgruppen sollen die Notwendigkeit ihres aktuellen beruflichen Einsatzes durch den Arbeitgeber bescheinigen lassen und einen Betreuungsbedarf geltend machen. Selbständige, aus den genannten Funktionsgruppen geben ihre Umsatzsteuernummer auf dem Formular als Nachweis an.

Das Betretungsverbot gilt außerdem NICHT für folgende Kinder:
 Kinder deren Betreuung in einer Kita aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist. Gilt auch für laufenden Maßnahmen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung, wo die Kita-Betreuung im Hilfeplan definiert ist und das Jugendamt eine Unterbrechung des Kita-Besuches mit Blick auf das Kindeswohl für dringend notwendig ansieht.

ACHTUNG:

Die Kinder der benannten Personengruppen dürfen die Kita NICHT besuchen, wenn die Kinder

- Krankheitssymptome aufweisen
- In Kontakt mit infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind
- Seit der Rückkehr aus einem Krisengebiet noch keine 14 Tage vergangen sind.
- Im Haushalt jemand SARS-CoV-2 positiv getestet wurde, unter Quarantäne / Absonderung steht, Reiserückkehrer aus Risikogebiet ist oder unter oben genannten Symptomen leidet.

Außerdem ist Personen mit Atemwegsinfektionen und Kindern unter 16 Jahren als Besucher der Zutritt zu einer Kindertageseinrichtung bzw. einem Hort untersagt.

Rahmen des Betreuungs-Angebotes:

- Das Betreuungsangebot findet in der Regel im Rahmen der aktuellen Betriebserlaubnis statt. Sofern Eltern aus den benannten Personengruppen einen Bedarf haben, der darüber hinausgeht: Rücksprache mit dem Jugendamt (FFM: Stadtschulamt). Gerne unterstützt Sie dabei Ihre zuständige Fachberatung.

Gruppengröße:

Die Gruppengröße während der Kindernotbetreuung soll so klein wie irgend möglich gehalten werden. Um dieses zu gewährleisten sollten die zu betreuenden Kinder sofern vertretbar und organisierbar auf sämtliche Räume in der Kita in Kleinstgruppen verteilt werden (auch Mehrzweckraum u.ä.). Es ist darauf zu achten, dass die Kinder der einzelnen Gruppen räumlich voneinander getrennt werden, insbesondere auch in gemeinschaftlich genutzten Bereichen wie dem Sanitärbereich und dem Außengelände.

Hygiene:

Die Hygienemaßnahmen sind auf der Grundlage der Vorgaben des Robert-Koch-Institutes (RKI) nach Vorgabe der Träger genau einzuhalten.

Die Abstandsregelungen gelten auch für Fachkräfte und Eltern (z.B.: Bring- / Abholsituationen)

Personal:

- Für diese Ausnahmesituation sollte mindestens der doppelte Personalbedarf pro Kind / Platz vorgesehen werden
- Regelmäßige Teambesprechungen (mit entsprechendem Abstand)
- WICHTIG – Dringende Empfehlung:
Nur Mitarbeiter*innen, die für die Notbetreuung im Einsatz sind, sind in der Einrichtung erwünscht. Alle anderen Mitarbeitenden sollten zur Reduzierung des Infektionsrisikos nicht in die Kita kommen. Kommunikation sollte über Telefon(konferenzen) und virtuelle bzw. multimediale Kommunikationsmöglichkeiten sichergestellt werden.

Sicherstellung der Kindernotbetreuung in den Osterferien sowie in Ausnahmefällen an Wochenenden und Feiertagen ab dem 04.04.2020

Siehe beiliegendes Schreiben vom HSMI vom 26.03.2020

Darüber hinaus wichtig:

- Absprachen mit Gesundheits-, Veterinär- und Jugendamt
- Absprachen mit Kommune (auch zu Koordination und Kommunikation)
- Vertrag mit den Eltern (Kontaktdaten, Gesundheitsdaten, Abholregelung, ausschließlich Ganztagsverträge ohne Pflicht Kinder den ganzen Tag und / oder die ganze Woche in Anspruch zu nehmen...)

Stand 31.03.2020, 12.30 Uhr
Zuletzt geändert von MvD